

An alle im Betrieb Beschäftigten

Sehr geehrte Kolleg*innen,

es besteht in unserem Betrieb bislang noch kein Betriebsrat, der die Interessen der Belegschaft vertreten könnte. Daher laden wir **alle im Betrieb Beschäftigten** zu einer

(ersten) Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstands

am: 17.09.2025 um: 13:00 Uhr in:

Spiegel Institut Ingolstadt

Marie-Curie-Str. 22

85055 Ingolstadt

SII Nord

ein.

Tagesordnung:

1. Ein/e Gewerkschaftssekretär*in wird die Bedeutung eines Betriebsrats für die Belegschaft und das Verfahren der Betriebsratswahl erläutern und es wird eine Versammlungsleitung gewählt.
2. Es wird ein Wahlvorstand aus dem Kreise der Beschäftigten gewählt, der die Betriebsratswahl durchführt. Weiterhin wird ein/e Vorsitzende*r des Wahlvorstands von der Versammlung gewählt. Es wird der Versammlung von den Einladenden/der einladenden Gewerkschaft ein Vorschlag bezüglich der Zusammensetzung des Wahlvorstands und der Person des/der Vorsitzenden unterbreitet werden. Weitere Vorschläge können auf der Versammlung aus dem Kreise der Beschäftigten eingebracht werden.
3. Aufstellen der Wählerliste durch den Wahlvorstand.
4. Erlass des Wahlausschreibens durch den Wahlvorstand.
5. Einreichung von Wahlvorschlägen für die Betriebsratswahl und Prüfung der Gültigkeit der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand.
6. Verschiedenes

Wichtige Hinweise:

1. Wahlvorschläge zur Wahl des Betriebsrats können nur **bis zum Ende dieser ersten Wahlversammlung** zur Wahl des Wahlvorstands gemacht werden. Der Betriebsrat wird auf einer zweiten Wahlversammlung gewählt, die eine Woche nach der ersten Wahlversammlung stattfindet. In einem Wahlvorschlag zur Wahl des Betriebsrats sind die Bewerber*innen unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Art der Beschäftigung im Betrieb aufzuführen. Ein ordnungsgemäßer Wahlvorschlag setzt voraus, dass dieser gemäß § 14 Abs. 4 BetrVG von mindestens 2 wahlberechtigten Beschäftigten unterzeichnet sein muss; in Betrieben mit in der Regel bis zu 20 Wahlberechtigten bedarf es keiner Unterzeichnung von Wahlvorschlägen. Die Unterstützung ist bei schriftlich eingereichten Vorschlägen durch Unterschrift zu erklären; bei Wahlvorschlägen, die in der ersten Wahlversammlung mündlich unterbreitet werden, kann die Unterstützung auch in anderer Form erklärt werden.

Wahlvorschläge, die erst in der ersten Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstands gemacht werden, bedürfen nicht der Schriftform. Sämtliche Erklärungen, die für die Einbringung eines Wahlvorschlags erforderlich sind, können mündlich abgegeben werden.

2. **Wahlberechtigt** sind gem. § 7 Satz 1 BetrVG alle Arbeitnehmer*innen des Betriebs einschließlich der dort zur Berufsausbildung Beschäftigten, die am Tag der Wahlversammlung zur Wahl des Betriebsrats das 16. Lebensjahr vollendet haben. Als Arbeitnehmer*in gelten auch die in Heimarbeit Beschäftigten, die in der Hauptsache für den Betrieb arbeiten sowie Beamt*innen und Soldat*innen sowie Arbeitnehmer*innen des öffentlichen Dienstes, die im Betrieb tätig sind. Wahlberechtigt sind gem. § 7 Satz 2 BetrVG weiterhin Arbeitnehmer*innen eines anderen Arbeitgebers, die zur Arbeitsleistung überlassen werden, sofern sie länger als drei Monate im Betrieb eingesetzt werden. Leitende Angestellte gem. § 5 Abs. 3 BetrVG sind nicht wahlberechtigt.
3. **Wählbar** sind alle Wahlberechtigten, die am Tag der Wahlversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens sechs Monate dem Betrieb angehören oder als in Heimarbeit Beschäftigte in der Hauptsache für den Betrieb gearbeitet haben. Auf diese sechsmonatige Betriebszugehörigkeit werden Zeiten angerechnet, in denen die Wahlberechtigten unmittelbar vorher einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder Konzerns (§ 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes) angehört haben. Arbeitnehmer*innen eines anderen Arbeitgebers, die zur Arbeitsleistung überlassen werden, sind nicht wählbar, auch wenn sie gem. § 7 Satz 2 BetrVG im Einzelfall aktiv wahlberechtigt sein mögen.

Da die Wahl an Wahlvorschläge gebunden ist, können nur jene Bewerber*innen gewählt werden, die ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen werden (siehe oben, Ziff. 1).

4. Die Teilnahme an der ersten Wahlversammlung und der Betriebsratswahl darf gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 BetrVG von niemandem behindert werden. Der Arbeitgeber hat gemäß § 14a BetrVG in Verbindung mit § 44 Abs. 1 BetrVG die Kosten der Versammlung zu tragen und den Beschäftigten die Zeit der Teilnahme an dieser Versammlung einschließlich der zusätzlichen Wegezeiten wie Arbeitszeit zu vergüten. Auch hat der Arbeitgeber die Fahrtkosten, die durch die Teilnahme entstehen, zu erstatten.

In der Hoffnung auf ein möglichst zahlreiches Erscheinen und auf eine erfolgreiche Betriebsratswahl verbleiben wir mit freundlichen Grüßen


Daniel Holzschuh
(Vertreter der einladenden Gewerkschaft)